

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 13. Mai** **2014**

Datum	Inhalt	Seite
25.4.2014	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung von verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 12 – Umfahrung Isny – 2012-3-17-I	178
29.4.2014	Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung 210-3-2-I	180

2012-3-17-I

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern
über die Wahrnehmung von verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben
auf der Bundesstraße 12 – Umfahrung Isny –**

Vom 25. April 2014

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat mit dem Innenministerium des Landes Baden-Württemberg das Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung von verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf der Bundesstraße 12 – Umfahrung Isny – abgeschlossen. Das Verwaltungsabkommen ist mit Zeitpunkt seiner Unterzeichnung in Kraft getreten. Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 25. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2012-3-17-I

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem
Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern
über die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben
auf der Bundesstraße 12 – Umfahrung Isny –**

Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den baden-württembergischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den baden-württembergischen Innenminister

und

der Freistaat Bayern, vertreten durch den bayerischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben das folgende Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt die Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem im Gebiet des Freistaates Bayern liegenden Teil der Bundesstraße 12 im Netzknotenabschnitt 8326 zwischen dem Netzknotenpunkt 016 bis zum Netzknotenpunkt 017 dem Land Baden-Württemberg.

(2) Werden bei einer Neuvermessung andere Kilometerwerte festgestellt, so treten diese an Stelle der vorstehend angegebenen.

(3) Das Land Baden-Württemberg nimmt diese Aufgaben durch die Landespolizei wahr.

Artikel 2

(1) Art und Umfang der Befugnisse der baden-württembergischen Polizeibeamten im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den baden-württembergischen Polizeidienststellen und Polizeibeamten zur Erteilung von fachlichen Weisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

Artikel 3

Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet. Von Polizeibeamten des Landes Baden-Württemberg festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Land Baden-Württemberg zu.

Artikel 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Baden-Württemberg von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Entschädigungsansprüche nach dem PAG, durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe baden-württembergischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen. Im Gegenzug tritt das Land Baden-Württemberg mit den Verbindlichkeiten im Zusammenhang stehende

Ersatzansprüche nach § 57 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg an den Freistaat Bayern ab.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Baden-Württemberg durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

Artikel 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Wirkung vom 31. Dezember 2014, gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Artikel 6

Das Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

**Für das Bayerische Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

München, den 7. November 2013

Joachim H e r r m a n n

**Für das Innenministerium des
Landes Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 10. Dezember 2013

Reinhold G a l l

210-3-2-I

Verordnung zur Änderung der Meldedatenverordnung

Vom 29. April 2014

Auf Grund von Art. 27 Abs. 4, Art. 28 Abs. 5 Satz 4, Art. 31 Abs. 3 Satz 4 und Art. 37 Nrn. 1, 3 und 4 des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 990, BayRS 210-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 307), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (Meldedatenverordnung – MeldDV) vom 14. März 2007 (GVBl S. 244, BayRS 210-3-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. November 2012 (GVBl S. 592), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a Datenübermittlungen an Gerichtsvollzieher“.

b) Es werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a Datenübermittlungen an die Standesämter

§ 32b Datenübermittlungen an die Wohngeldbehörden“.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 8 sowie § 6a Abs. 1 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „Innern“ die Worte „ , für Bau und Verkehr“ eingefügt.

3. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Datenübermittlungen an Gerichtsvollzieher

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 755 Abs. 1 und § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung können Gerichtsvollzieher aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

Datenblätter:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Familiennamen
(jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Ordensnamen/Künstlernamen | 0501, 0502, |
| 6. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 7. gegenwärtige Anschriften | 1201 bis 1213.“ |

4. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „sowie die gegenwärtige Anschrift (Datenblätter 1201 bis 1206 und 1208 bis 1213)“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Abs. 1 Nr. 5“ durch die Worte „Satz 1“ und die Worte „Abs. 1 Nrn. 1 bis 6“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

5. Es werden folgende §§ 32a und 32b eingefügt:

„§ 32a

Datenübermittlungen an die Standesämter

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Personenstandsgesetz und der Personenstandsverordnung können die Standesämter aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

Datenblätter:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Familiennamen
(jetziger Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namensbestandteilen und andere frühere Namen | 0201 bis 0206, |

- | | |
|--|----------------|
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0605, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. gegenwärtige Anschriften | 1201 bis 1213, |
| 7. Familienstand | 1401 bis 1409, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 9. minderjährige Kinder
(Vor- und Familienname,
Tag der Geburt und
Sterbetag) | 1601 bis 1605. |

§ 32b

Datenübermittlungen an die Wohngeldbehörden

Die Wohngeldbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz aus dem nach § 6 geschaffenen Datenbestand folgende Daten automatisiert abrufen:

- | | |
|---|----------------|
| | Datenblätter: |
| 1. Familiennamen
(jetziger Name mit
Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. Geburtsname mit Namens-
bestandteilen und andere
frühere Namen | 0201 bis 0206, |
| 3. Vornamen | 0301, 0302, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gesetzliche Vertreter
(Vor- und Familiennamen,
Doktorgrad, Anschrift, Tag
der Geburt) | 0901 bis 0914, |
| 8. Staatsangehörigkeiten | 1001 bis 1003, |
| 9. gegenwärtige und frühere
Anschriften, Haupt- und
Nebenwohnungen, beim
Zuzug aus dem Ausland
auch die letzte frühere
Anschrift im Inland | 1201 bis 1231, |

- | | |
|---|----------------------------------|
| 10. Tag des Ein- und Auszugs | 1301, 1306, |
| 11. Familienstand, bei Verhei-
rateten oder Lebenspart-
nern zusätzlich Tag der
Eheschließung bzw. Be-
gründung der Lebenspart-
nerschaft und bei einer
Scheidung, Nichtigerklä-
rung bzw. Aufhebung der
Ehe oder bei Aufhebung
der Lebenspartnerschaft
den Tag der Beendigung
der Ehe oder der Le-
benspartnerschaft | 1401, 1402,
1406, |
| 12. Ehegatte oder Lebens-
partner
(Vor- und Familiennamen,
Doktorgrad, Tag der Ge-
burt, Anschrift, Sterbetag) | 1501 bis 1515,
1517 bis 1531, |
| 13. minderjährige Kinder
(Vor- und Familiennamen,
Tag der Geburt, Sterbe-
tag) | 1601 bis 1605, |
| 14. Sterbetag | 1901." |

6. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und in Satz 3 die Worte „1. November 2014“ durch die Worte „1. Mai 2015“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2014 in Kraft.

München, den 29. April 2014

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
